

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An die  
Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses  
Frau Barbara Ostmeier

- im Hause -

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 202 – 63/18  
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in:  
Dr. Sonja Riedinger

Telefon (0431) 988-1104  
Telefax (0431) 988-1250  
sonja.riedinger@landtag.ltsh.de

11.03.2013

## Staatsvertrag über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

im Rahmen der 25. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 27.02.2013 wurde der Wissenschaftliche Dienst gebeten zu prüfen, ob es – bezogen auf den o. g. Staatsvertrag – verfassungsrechtlich zulässig ist, das Recht eines anderen Landes auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung für anwendbar zu erklären.

Dem kommen wir gerne nach und nehmen wie folgt Stellung:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 des Staatsvertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung (vgl. Drs. 18/512) stellt die Freie und Hansestadt Hamburg dem Land Schleswig-Holstein für den Vollzug der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung zunächst bis zu 11 Plätze für männliche, erwachsene Personen im Hamburger Vollzug zur Verfügung. Das Land Schleswig-Holstein entscheidet, welche Untergebrachten nach Hamburg verlegt werden. Der Vollzug richtet sich gem. § 1 Abs. 2 des Staatsvertrags nach hamburgischem Landesrecht. Bis zum Inkrafttreten eines hamburgischen Therapieunterbringungsvollzugsgesetzes gilt jedoch das Therapieunterbringungsvollzugsgesetz des Landes Schleswig-Holstein.

Diese Regelungen sind im Zusammenhang mit § 15 und § 112 des Entwurfs eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (vgl. Drs. 18/448, im Folgenden: SVVollzG-E) zu sehen.

Gemäß § 112 Abs. 1 SVVollzG-E regelt die Aufsichtsbehörde die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtung in einem Vollstreckungsplan<sup>1</sup> durch Rechtsverordnung. Gemäß § 112 Abs. 2 SVVollzG-E kann dabei im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften der Vollzug auch in Einrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

§ 15 Abs. 1 Satz 1 SVVollzG-E bestimmt, dass die Untergebrachten abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Einrichtung verlegt werden können, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird oder zwingende Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erfordern. Unter Verlegung wird dabei ein auf Dauer angelegter Wechsel von Untergebrachten in eine andere Einrichtung oder in eine Justizvollzugsanstalt verstanden (vgl. Gesetzesbegründung, Drs. 18/448, S. 128). Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass – da Schleswig-Holstein nur eine Einrichtung betreiben wird – mit der Verlegung in eine andere Einrichtung zwangsläufig zugleich der Wechsel in ein anderes Bundesland verbunden ist (vgl. Gesetzesbegründung, Drs. 18/448, S. 129).<sup>2</sup> Verlegungen aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation können nach der Gesetzesbegründung insbesondere aufgrund einer Änderung des Vollstreckungsplans erfolgen (Drs. 18/448, S. 129).

2. Verlegungen sind grundrechtsrelevant, da sie – wenn dies ohne oder gegen den Willen des Häftlings oder Untergebrachten erfolgt – wegen der damit verbundenen Beeinträchtigungen zumindest in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG eingreifen (*BVerfG*, Kammerbeschluss vom 26.09.2005, Az.: 2 BvR 1651/03, RN 13 – zit. nach juris).

Zudem müssen Verlegungen den Anforderungen aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, wonach niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, genügen.<sup>3</sup> Der zuständige Richter muss im voraus durch Rechtssatz bestimmt werden. Wird der Exeku-

---

<sup>1</sup> Vollstreckungspläne haben die Funktion, bindend und lückenlos festzulegen, welche Anstalt für die Aufnahme des Gefangenen zuständig ist (*Calliess/Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetz, 10. Aufl., 2005, § 152 RN 2).

<sup>2</sup> Insofern stellt sich die Frage, ob diese Tatsache nicht auch im Gesetzestext selbst zum Ausdruck gebracht werden sollte.

<sup>3</sup> Vgl. auch Gesetzesbegründung, Drs. 18/448, S. 129: „Die Bestimmung [Anm.: § 15 SVVollzG-E] trägt der Tatsache Rechnung, dass eine Verlegung einschneidende Folgen für die Untergebrachten nach sich ziehen kann und auch die gerichtliche Zuständigkeit beeinflusst.“

tive Einfluss auf den Gerichtsstand eingeräumt, indem dieser mit Maßnahmen der Verwaltung verknüpft wird, so muss das Gebot der Normenklarheit beachtet und ausgeschlossen werden, dass die Exekutive im Einzelfall die gerichtliche Zuständigkeit auf diesem Wege in sachwidriger Weise beeinflussen kann (*OLG Frankfurt*, NStZ 1994, S. 301, 302; vgl. auch *OLG Stuttgart*, NStZ 1996, S. 359 f.).<sup>4</sup>

Sowohl Art. 2 Abs. 1 als auch Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG erfordern daher eine konkrete Rechtsgrundlage.

Diese ist vorliegend mit § 15 Abs. 1 Satz 1 sowie § 112 SVVollzG-E vorgesehen. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit soll im Vollstreckungsplan durch Rechtsverordnung geregelt werden, um rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen (Gesetzesbegründung, Drs. 18/448, S. 209). Die Möglichkeit des Vollzugs auch in Einrichtungen anderer Länder ist dabei bereits gesetzlich vorgesehen (vgl. § 112 SVVollzG-E). Abweichungen vom Vollstreckungsplan sind nur nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 1 SVVollzG-E möglich.

Für eine „willkürliche“ Verlegung von Untergebrachten ist daher vorliegend nichts ersichtlich. Es ist bei generell-abstrakter Betrachtung auch nichts dafür ersichtlich, dass diese Regelungen unverhältnismäßig wären. Dabei ist auch in Erwägung zu ziehen, dass – auch vor dem Hintergrund der Verfassungsgarantie von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) – in räumlicher Hinsicht der Unterschied zwischen einer zentralen Unterbringung in einer Einrichtung in Lübeck und einer Einrichtung in Hamburg nicht sehr groß ist.

3. Bedenken gegen eine Verlegung von Untergebrachten aus Schleswig-Holstein nach Hamburg und in eine hamburgische Einrichtung sind daher bei generell-abstrakter Betrachtung nicht ersichtlich.

Die Anwendbarkeit des hamburgischen Rechts ist dann lediglich eine Konsequenz des bundesstaatlichen Kompetenzgefüges.<sup>5</sup> Insofern kann nicht davon gesprochen

---

<sup>4</sup> So entscheidet über Anträge auf gerichtliche Entscheidung gem. § 110 Satz 1 i. V. m. § 130 Strafvollzugsgesetz die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Wegen der Zuordnung zur Materie „gerichtliches Verfahren“ i. S. d. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG bleibt insofern das Bundesrecht maßgeblich, vgl. *Degenhart*, in: *Sachs*, GG, 6. Aufl., 2011, Art. 74 RN 20; vgl. auch Gesetzesbegründung, Drs. 18/448, S. 105.

<sup>5</sup> Vgl. auch Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen über die Errichtung und die gemeinsame Nutzung einer Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung: „Das Land Hessen betreibt die gemeinsam genutzte Einrichtung. Es gilt das Recht des Vollzuges der Sicherungsverwahrung

werden, dass vorliegend das hamburgische Recht auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein für anwendbar erklärt würde. Vielmehr findet der Vollzug in dem im Staatsvertrag festgelegten Rahmen in Hamburg statt; die Anwendbarkeit des hamburgischen Rechts ist in diesem Kontext zu sehen.

4. Bedenken gegen eine Verlegung von Untergebrachten aus Schleswig-Holstein nach Hamburg könnten zwar dann bestehen oder in der Zukunft erwachsen, wenn der Vollzug der Sicherungsverwahrung in Hamburg offensichtlich rechtswidrig geregelt oder gehandhabt würde. Dafür ist gegenwärtig jedoch nichts ersichtlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Sonja Riedinger

---

des Landes Hessen, soweit nicht Bundesrecht Anwendung findet.“ (Hess. Landtag, Drs. 18/7008). In der Gesetzesbegründung heißt es entsprechend: „Abs. 1 dient der Klarstellung, dass die auf dem Gelände der JVA Schwalmstedt entstehende Einrichtung zur Unterbringung der Sicherungsverwahrten zwar gemeinsam von Hessen und Thüringen errichtet und genutzt, aber von Hessen betrieben wird. Daher findet auch hessisches Recht Anwendung, sofern nicht Bundesrecht zur Anwendung kommt. Thüringisches Recht findet hingegen keine Anwendung.“ (ebd. S. 6).